

Synopse

1. Änderungssatzung vom ... der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt

bisherige Regelung	neue Regelung
§ 4 Abs. 2	§ 4 Abs. 2
<p>Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis durch die Stadt Erfurt. Wird eine Grünanlage über den Gemeingebrauch hinaus in mehrfacher Weise genutzt, so bedarf jede Benutzungsart der Erlaubnis.</p>	<p>Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis durch die Stadt Erfurt. Wird eine Grünanlage über den Gemeingebrauch hinaus in mehrfacher Weise genutzt, so bedarf jede Benutzungsart der Erlaubnis. Für Wahlwerbung gilt § 5 Abs. 2 der Stadtordnung.</p>